

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 25 Donnerstag, 27. Juni 2024 Seite: 143

Inhaltsverzeichnis:

•	<u>Mittellungen des Landratsamtes:</u>	.Seite
	Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils	144
	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut für das Wirtschaftsjahr 2024	144
	Haushaltssatzung Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen Landkreis: Landshut für das Haushaltsjahr 2024	145
	Haushaltssatzung des Schulverbandes Altfraunhofen - Baierbach Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2024	146
	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb eines Schacht-Schmelzofens im Bereich der Schmelzerei durch die Firma BMW Group Werk 4.1, Gemeinde Ergolding;	147
•	Mitteilungen anderer Dienststellen:	.Seite
	Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden Sparkassenbuch KontoNr.3413335820 u. KontoNr.3420526911	148
	Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden Sparkassenbuch Konto Nr. 3420331282 und Konto Nr. 3420331290	149

Das Ausfertigungsdatum der 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 22 v. 06.06.2024, Seite 116) wird entsprechend des zugrundeliegenden Beschlusses der Verbandsversammlung vom

21.03.2024 auf den "21.03.2024" korrigiert.

Der Satzungstext lautet somit wie folgt:

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt die Wasserversorgung Mittlere Vils folgende

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils in der Fassung vom 16.03.2012 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 12/2012), geändert am 07.04.2014 (Amtsblatt Nr. 14/2014), geändert am 23.11.2015 (Amtsblatt Nr. 40/2015), geändert am 02.08.2017 (Amtsblatt Nr. 31/2017) und geändert am 04.02.2022 (Amtsblatt Nr. 04/2022) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält die Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt bis zum 30.06.2024 2,18 € pro Kubikmeter und ab dem 01.07.2024 3,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Aham, 21.03.2024

gez. Gerald Rost Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 vom 21.06.2024)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandsatzung und der Art. 40, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

<u>§</u> 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im *Erfolgsplan* in den Erträgen mit 842.635,00 €

und

in den Aufwendungen mit 897.985,00 €

Der *Vermögensplan* schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.500,00 €

§2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§4

Umlagen nach§ 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

ŞE

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Arth, den 29.05.2024

gez. Popp

1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe

(Nr. 20 vom 24.06.2024)

Haushaltssatzung Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen Landkreis: Landshut

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.542.790,00 €

und

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.586.000,00 € ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.600.000 € vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.038.190,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden bemessen.

- 2. Für die Berechung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf **3.349** Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **310,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 255.000,00 € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Altfraunhofen, den 18. Juni 2024

gez. Johann Schreff Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen

(Nr. 20 vom 24.06.2024)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altfraunhofen - Baierbach Landkreis Landshut

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 539.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.600,00 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 249.600,00 €

- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2023** auf **128** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.950,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2024** auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2023** auf **128** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 89.000.00 € festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01 Januar 2024 in Kraft.

Altfraunhofen, den 18. Juni 2024

gez. Johann Schreff Vorsitzender Schulverband

Schulverband Altfraunhofen - Baierbach

(Nr. 20 vom 24.06.2024)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb eines Schacht-Schmelzofens im Bereich der Schmelzerei im Geb. 67.X durch die Firma BMW Group Werk 4.1, vertr. d. Herrn Thym, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3410, Gemarkung Ergolding, Gemeinde Ergolding:

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) sowie der Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9 BlmSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen, inklusive der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung zur UVP nach Nr. 3.5.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG, liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut im 3. Stock auf Zimmer Nr. 329 in der Zeit von

28.06.2024 (Freitag) bis einschließlich 29.07.2024 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass für das Landratsamt eine Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0871/408-3147 erforderlich ist. Des Weiteren sind die Antragsunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Landshut (https://www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen) abrufbar. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 29.08.2024) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass ein Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird dies auf der Internetseite des Landkreises Landshut (https://www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen) sowie im Amtsblatt gesondert und nach Ablauf der Einwendungsfrist bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Termin stattfindet. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag - mit der Behandlung der Einwendungen - an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Nähere Auskünfte können Sie bei Frau Nösch (0871/408-3107) erhalten.

Landshut, den 27.06.2024

Landratsamt Landshut Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz

(Nr. 43-765-2024-IMMG vom 26.06.2024

Sparkasse Landshut

Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden

Die Sparurkunden

Antragsteller Sebastian Koller

Sparkassenbuch KontoNr.3413335820 u. Sparkassenbuch KontoNr.3420526911 sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunden wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

19.09.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 19.06.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 24.06.2024)

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420331282 und Sparkassenbuch Konto Nr. 3420331290

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 07.03.2024 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.06.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 24.06.2024)

Landshut, den 27.06.2024 Landratsamt

gez. Dreier Landrat